



Allgemeine Informationen zu Leistungen in besonderen Wohnformen (bisher „stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe“) ab 01.01.2020

1. Trennung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt und der Leistungen der Eingliederungshilfe

Zum 01.01.2020 tritt eine weitere Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Dies hat zur Folge, dass in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (künftig sog. „besondere Wohnform“) die Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) von den sog. „Fachleistungen“ (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) getrennt werden.

Der notwendige Lebensunterhalt wird dann – so wie schon jetzt bei Personen, die nicht in diesen besonderen Wohnformen leben – unabhängig von der Eingliederungshilfe durch eine gesonderte Leistung sichergestellt.

Im Sozialamt Rhein-Neckar-Kreis erbringt das Referat „Wirtschaftliche Hilfen nach SGB XII“ **Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt** und das Referat „Leistungen für Menschen mit Behinderungen“ **Leistungen der Eingliederungshilfe**.

2. Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt

Als Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes werden berücksichtigt:

- der maßgebliche Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 2 (derzeit 382,00 €)
- evtl. Mehrbedarfe wie z.B.
 - Mehrbedarf bei Gehbehinderung Merkzeichen G (derzeit 64,94 €)
 - Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten (derzeit 60,50 €)
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Kosten der Unterkunft in der *besonderen* Wohnform (derzeit max. 125% von 399,00 € für Wohnungen im Rhein-Neckar-Kreis)

Sollte Ihr vorhandenes Einkommen (z. B. Rente, Kindergeld, Werkstattlohn, Unterhalt) nicht zur Deckung dieser Bedarfe ausreichen, können hierfür Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt erbracht werden.

Neben dem Einkommen ist auch verwertbares Vermögen einzusetzen, soweit dieses die Vermögensfreigrenze von 5.000,00 € bei Einzelpersonen übersteigt.

Wenn **Sie bereits Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Einrichtung beziehen**, senden Sie uns bitte das anliegende Formular „Erklärung zur Weiterbewilligung von Sozialleistungen in besonderen Wohnformen“ ausgefüllt zurück. Sie müssen keinen zusätzlichen Neu-Antrag stellen.

Wenn Sie **weder Hilfe zum Lebensunterhalt noch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Einrichtung erhalten**, jedoch aufgrund geringen Einkommens und Vermögens Hilfen benötigen, müssen Sie einen Neu-Antrag stellen. Das Formular „Erstantrag auf Sozialleistungen“ finden Sie auf unserer Homepage www.Rhein-Neckar-Kreis.de unter der Rubrik Service/Formulare & Onlinedienste/Sozialhilfe oder Sie erhalten es bei Ihrem Bürgermeisteramt.

Wichtiger Hinweis: Zur Auszahlung der künftigen Leistungen benötigen Sie unbedingt ein **eigenes Girokonto**. Wir empfehlen daher bereits jetzt, ein entsprechendes Konto zu eröffnen.

3. Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Bisher waren die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe) geregelt. Mit dem BTHG werden sie als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) aufgenommen und reformiert. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen wird nicht mehr an eine bestimmte Wohnform (ambulant, teilstationär, stationär) geknüpft, sondern am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert und die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den neun Lebensbereichen der ICF vorzunehmen hat. Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Sofern **Sie bereits Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb von Baden-Württemberg erhalten**, ist eine Antragstellung für die Weitergewährung dieser Leistungen für die Zeit ab 01.01.2020 nicht erforderlich.

4. Leistungserbringung „netto“ statt „brutto“

Bis 31.12.2019 übernimmt das Sozialamt die Kosten für die stationäre Versorgung in der Einrichtung in vollem Umfang (d. h. „brutto“) und vereinnahmt im Gegenzug die Ihnen zustehenden Einkünfte und vorrangige Leistungen Dritter (z. B. Einkommen, Rente, Wohngeld).

Künftig erbringt das Sozialamt die Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt und der Eingliederungshilfe **„netto“**, d. h. nur noch in Höhe des Bedarfes, den Sie aus Ihren Einkünften und durch Leistungen Dritter nicht selbst decken können. Die Einrichtung stellt Ihnen für die Leistungen, die Sie in Anspruch nehmen (z. B. Unterkunft, Essen), die Kosten in Rechnung, welche Sie mit Ihren Einkünften bezahlen, d. h. selbst. an die Einrichtung überweisen müssen. Für den Empfang und die Überweisung der Gelder benötigen Sie das bereits erwähnte **eigene Girokonto**.

Wenn Sie eine **Rente** beziehen, senden Sie bitte den Vordruck „Änderung des Zahlungswegs ab dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes“ möglichst bald ausgefüllt an den für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger (diesen bitte eintragen).

Bitte beachten Sie die beiliegende Aufgabenliste für die Leistungsberechtigten bzw. deren Betreuerinnen und Betreuer!

Ihr Sozialamt Rhein-Neckar-Kreis